

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 8 (1841)

**Artikel:** Militärische Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung im Jahr 1841  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91635>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## Militärische Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung im Jahr 1841.

(Schluß.)

---

### Zwölftes Sitzung vom 23. Juli.

An der Tagesordnung ist das Reglement für das Personal des eidgenössischen Kriegskommisariats. Der Kriegsrath gieng von der Ansicht aus, daß in dem eidgenössischen Generalstabe ein Unterschied zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten bestehen sollte; daß dieser Unterschied nicht allein in den Benennungen der Angestellten, sondern auch in ihren Auszeichnungen bemerklich sei, und daß demnach Offizierstitel und die Spauletten wegfallen. Dagegen sollen die Angestellten in fünf Klassen eingetheilt werden, deren erste Oberstleutnantsrang, die zweite Majorsrang, die dritte Hauptmannsrang, die vierte Oberleutnants- und die fünfte Unterleutnantsrang bekleiden solle. Waadt beantragte, konsequent mit der Einführung der zweiten Unterleutnantsstelle in dem eidgenössischen Generalstabe, auch eine sechste Klasse in dem Kriegskommisariate, allein sein Antrag erhielt keine Mehrheit. Ein gleiches Schicksal hatte ein wiederholt gestellter Antrag Zürichs, daß den bisher angestellten Beamten dieses Verwaltungszweiges der bisherige Offiziersrang belassen werden möchte, so lange sie sich im Dienste befinden.

Der Artikel 6 des Reglements schreibt vor, daß der Kriegsrath die Distinktionszeichen zu bestimmen habe. Zuerst bemerkt hiebei, daß die Offiziere des Kriegskommisariats wie die übrigen Offiziere einen großen Werth auf die Spauletten legen, daß es daher bedenklich sei, sie ihnen zu entziehen, und man viele Entlassungsgesuche zu befürchten.

habe. Allein diese Besorgniß fand keinen Anklang. Dagegen stimmen  $15\frac{1}{2}$  St. dem Antrage Uri's bei: dem Kriegsrath den Auftrag zu geben, bei den Vorschriften für die neue Uniformirung so wenig als möglich Aenderungen an der bisherigen vorzunehmen. Ein Antrag von Waadt, dieses Distinktionszeichen-Reglement der Tagsatzung zur Genehmigung vorzulegen, erhielt nur  $6\frac{1}{2}$  Stimmen. Für das ganze Reglement stimmen 20 Stände; Glarus und Aargau lassen das Referendum walten.

Es wird nun das 88 Artikel enthaltende Reglement für den Gesundheitsdienst zur Behandlung gebracht, und dessen artikelweise Berathung beschlossen. Außer einigen Redaktionsabänderungen erhielt dasselbe die Zustimmung der Versammlung, wurde aber wegen der nicht nach dem neuen eidgenössischen Militärreglemente eingerichteten Besoldungstabellen (Nr. 2) nochmals an den Kriegsrath zurückgewiesen.

### Dreizehnte Sitzung vom 26. Juli.

Der Bericht des Kriegsrathes über den Bestand und Ausrüstung des Bundesheeres wird verlesen. Zürich und St. Gallen reklamiren gegen den offenbar zu kurzen Termin, welcher zu völliger Anschaffung der fehlenden Ausstattungsgegenstände angesezt worden. Durch die neue Militärorganisation, sagen sie, seien ihnen beträchtliche Lasten neu auferlegt worden; eine Menge Gegenstände müsse theils neu angeschafft werden, theils müsse man Abänderungen und Vermehrungen in den bereits vorhandenen vornehmen, für welches alles ein so kurzer Termin (Ende Jahres 1842) ungenügend sei. Besonders missfällt ihnen der Beifaz: daß die fehlbaren Stände ernstlich angehalten werden sollen u. s. w. Von Thurgau und Waadt wird entgegen bemerkt: daß hierunter bloß diejenigen Ausstattungsgegenstände verstanden seien, welche das alte Reglement vorschreibe. St. Gallen,

wahrscheinlich um sich hierüber sicher zu stellen, beantragt die Einschaltung in den Beschluss: „in so weit diese Anschaffungen von früheren Verpflichtungen vor 1840 herrühren,“ allein es erhält nur vier Stimmen. Nachdem noch auf den Antrag Berns mit 18 Stimmen beschlossen worden war, die diesfallsigen geeigneten Maßnahmen der Tagsatzung (dieser nachsichtigen Mutter) zu überlassen, wird der Antrag des Vororts einstimmig genehmigt.

Der Kriegsrath erstattet einen ausführlichen Bericht über die Einführung der Perkussionsgewehre in dem eidgenössischen Bundesheere, mit verschiedenen Anträgen, und begleitet ihn mit Nachweisungen über die bisher in andern Staaten erzielten Resultate.

Über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verbesserung der Feuerwaffen herrschte nur eine Stimme in der Versammlung; dagegen aber waren die Meinungen über die Dringlichkeit der Einführung und die Art, wie solche geschehen sollte, ob allmählig oder auf einmal, so wie über den Kostenpunkt getheilt.

Zürich möchte so schnell als möglich zu dieser Verbesserung schreiten, und spricht dabei den Wunsch aus, daß die Anschaffung auf Kosten der Eidgenossenschaft geschehe, da die bisherige Erfahrung lehre, daß wenn derlei Sachen den Kantonen überlassen bleiben, man nur erst spät, manchmal zu spät, und nur mühsam zum Ziele gelange. Uri und Unterwalden wollen noch zuwarten, bis man Erfahrungen in größerem Maßstabe gemacht habe. In Frankreich eile man auch nicht so, und hier sei jedenfalls das Bayonet eine überlegene Waffe. Solothurn wird zu allem stimmen, was endlich einmal einen Beschluss in dieser so wichtigen Angelegenheit herbeiführen kann. Glarus will gerne grundsätzlich die Einführung beschließen, aber hiebei stehen bleiben. Baselstadt will gar nichts beschließen, bis das Modell von den Ständen geprüft sei. St. Gallen

will auch heute den Grundsatz der Einführung beschließen, aber nicht dabei stehen bleiben, sondern den Beschuß sofort und simultan vollziehen und dem Kriegsrath auftragen, das Modell zu bestimmen und den Ständen untersagen, von sich aus Perkussionsgewehre anzuschaffen. Waadt verbreitet sich in einem ausführlichen Vortrage über die Nützlichkeit, so wie die Dringlichkeit dieser Verbesserung und weist letztere insbesondere dadurch nach, daß Österreich sie beinahe allgemein schon eingeführt, und die übrigen deutschen Bundesstaaten große Fortschritte darin gemacht, auch Frankreich beträchtliche Summen zu diesem Behufe auf sein Budget gebracht habe; es zeigt die Gefahr, welche aus längerem Verzuge für die Schweiz daraus entstehen könnte, und möchte, so zu sagen, beinahe die Sache überstürzen. Bern beruft sich auf sein diesfallsiges Kreisschreiben und pflichtet dem Antrage des Kriegsraths auf successive Anschaffung der Perkussionsgewehre bei. Es glaubt nicht, daß man so eilen müsse, wie Waadt dafür halte. Hinsichtlich des Bajonets meint Bern, daß der Schweizer vielleicht so viel leisten könne, als der Franzose \*).

Die Abstimmung lieferte folgende Resultate :

- 1) Der Antrag von Uri und Unterwalden : die Versuche fortzusetzen und den Entscheid zu verschieben, bis Erfahrungen in größerem Maßstabe gemacht worden, erhielt bloß die Stimmen dieser zwei Stände.
- 2) Der Antrag von Baselstadt : nichts zu beschließen, bis die Stände das Modell geprüft, erhielt den Beitritt der Stände Appenzell, Neuenburg und Baselstadt ( $2\frac{1}{2}$  St.)
- 3) Für den Antrag von Zürich : sämmtliche Kosten die-

\*) Diese Meinung theilen wir nicht. Das Bajonet, oder vielmehr sein zweckmässiger Gebrauch, ist eine eigene Fechtart, die in der Schweiz viel zu wenig geübt wird. Hätte Bern von Kolben gesprochen, à la boule!

für Abänderung der Eidgenossenschaft zu überbinden, stimmten: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf (16 St.) \*).

4) Für den Antrag von Glarus: die Einführung der Perkussionsgewehre grundsätzlich auszusprechen, erklärten sich: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf (17 St.).

5) Für den weiteren Antrag von Glarus: hiebei stehen zu bleiben, stimmten die Stände: Glarus, Zug, Neuenburg und Baselland (3½ St.).

6) Für den Antrag St. Gallens: den Beschluss (Nr. 4) zu vollziehen, dem Kriegsrath aufzutragen, das Modell zu bestimmen und den Ständen zu untersagen, keine Perkussionsgewehre anzukaufen, sprechen sich aus die Stände: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis (14 St.)

7) Für den Antrag von Zürich und St. Gallen: für allgemeine und gleichzeitige Einführung stimmten: Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf (17 St.)

8) Dem Antrag von Waadt: über den Termin der Einführung und die Art derselben das Gutachten des Kriegsraths einzuholen, stimmten bei alle vorbereiteten Stände mit Ausnahme von St. Gallen, also 16 St.

---

\*) Logisch hätte dies die vierte oder fünfte Abstimmung sein sollen; wir geben sie aber in der Ordnung wie sie ergangen sind.

Auf den Antrag von St. Gallen wird das Wort „Modell“ in Ordonnanzgewehre umgewandelt und ein Antrag Neuenburgs wegen Abänderung des Exerzierreglements dem Kriegsrath überwiesen.

### Bierzehnte Sitzung, den 16. Juli.

Dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglemente traten nachstehende Stände bei: Luzern, jedoch unter Verwahrung gegen alle weiteren Zumuthungen; Uri und Schwyz ebenso; Nidwalden und St. Gallen geben indes eine Verwahrung wegen Überlastung in den Spezialwaffen zu Protokoll. Dagegen verweigern nachstehende Stände ihre Zustimmung: Obwalden, Freiburg, Baselland, in so lange ihm seine Kavallerie nicht abgenommen sein wird; ferner Neuenburg.

Ein gleiches ist der Fall mit dem Reglemente über die Organisation des eidgenössischen Kriegsraths.

Dieser erstattet Bericht über die noch zu bearbeitenden verschiedenen Reglemente, und auf den Antrag Aargau's beschließen  $14\frac{1}{2}$  Stände eine Einladung zur Beschleunigung.

#### Wahlen in den eidgenössischen Kriegsrath.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Oberst Herzog von Effingen wird auf die Jahre 1841 — 1844 im ersten Skrutinium mit 13 Stimmen erwählt: Herr Oberst Hirzel.

Für die durch Austritt erledigte Stelle für die Periode von 1842 bis 1845 wird im zweiten Skrutinium ernannt: Herr Oberst von Maillardoz und an seine Stelle als Suppleant: Herr Oberst Rüttimann im 4. Skrutinium mit 13 Stimmen. Endlich wird zum Vicepräsidenten des Kriegsraths erwählt im 2. Skrutinium mit 11 Stimmen Herr Oberst Zimmerli.

Betreffend das Kriegssekretariat, dessen Geschäfte durch die neue Militärorganisation bedeutend vermehrt wurden, beantragt der Vorort eine Besoldungsverhöhung auf die Summe

von Fr. 3000. Zürich will die Besoldung bei den bisherigen Fr. 2400 belassen, dem bisherigen Sekretär, Herrn Oberstleutnant Letter, aber eine persönliche Zulage von Fr. 600 verwilligen. St. Gallen hegt Besorgnisse wegen der immer crescendo gehenden Centraalausgaben. Graubünden stellt auf ein Fixum von Fr. 2500 und keine persönliche Zulage ab. Aargau will nur Fr. 2400, kann sich aber auch Graubünden anschliessen.

Abstimmung: Für den Antrag von Graubünden ergeben sich nur zwei Stimmen; für densjenigen von Zürich und zwar für das Fixum von Fr. 2400: 7 Stimmen, und für die Personalzulage von Fr. 600: 5 Stimmen; für den Antrag des Vororts auf Fr. 3000 Fixum: 15½ St.

Der diesfallsige Beschluss vom 21. Juli 1818 wird einmütig als aufgehoben erklärt und ebenso einmütig Herr Oberstleutnant Letter wieder zum Kriegssekretär ernannt.

Die Rechnung über die eidgenössischen Kriegsfonds wird auf den Bericht des Verwaltungsrathes, welcher einige Bemerkungen über den in Bern vorgefallenen Spuck mit einfliessen ließ, einhellig genehmigt, und dem Verwaltungsrath Dank für seine Bemühungen ausgesprochen.

### Schösszehnte Sitzung vom 2. August.

Wenn schon eigentlich nicht rein militärischer Natur, dennoch für schweizerische Wehrmänner nicht ohne einiges Interesse war der heute behandelte Antrag Zürichs: bei Truppenaufgeboten verschiedener Kantone eidgenössisches Oberkommando anzuordnen. In einem besondern Kreisschreiben an die Stände, das auch die öffentlichen Blätter bekannt machten, hat Zürich die Motive entwickelt, wodurch es zu Stellung dieses Antrags veranlaßt wurde. Es ist dies hauptsächlich der Umstand, daß bei den letzten Unruhen im Aargau im Jänner 1841 Truppen aus vier verschiedenen Kantonen zusammenkamen, die von der aargauischen Regierung unter den Ober-

befehl des Herrn Obersten Frei-Heroë von Aarau, der übrigens auch eidgenössischer Oberst ist, gestellt wurden, und welcher von sich aus Divisions- und Brigadenkommandanten ernannte. Zürich beantragte daher einen Zusatz zu dem Art. 4 des Bundesvertrags, wonach eidgenössisches Kommando in solchen Fällen zum Gesetze gemacht worden wäre, was Unterwalden noch auf den Fall ausdehnen wollte, wenn nur von einem einzigen Kantone Truppen aufgeboten würden. In diesem Antrage erblicken mehrere Stände, wie z. B. Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf eine partielle Bundesrevision und wollen theils gar nicht eintreten, theils den Gegenstand aus Abschied und Kraftanden fallen lassen. Andere Stände dagegen, wie Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Baselstadt, Schaffhausen und Appenzell stimmen dem Antrag Zürichs bei; die übrigen befinden sich theils ohne Instruktion, theils lassen sie das Referendum walten und somit fällt die Sache in den Abschied.

#### Siebzehnte Sitzung, 3. August.

Die Rechnung über die eidgenössischen Centralmilitärausgaben wird an eine Kommission gewiesen, welche in geheimer Wahl zusammengesetzt wird aus den Herren Calame von Neuenburg, a Marca von Graubünden und Rigaud von Genf. Eben dieser Kommission wird auch das Militär-Budget für das Jahr 1842 übermittelt.

#### Achtzehnte Sitzung, 5. August.

Zum Direktor der eidgenössischen Militärschule für die Jahre 1842—1844 wird einstimmig erwählt: Herr Oberst C. Bontemps von Villeneuve.

Auf die Stelle eines eidgenössischen Oberstkriegskommissärs wird auf die nächstfolgenden vier Jahre erwählt: Herr Oberstleutnant Zündt zu Luzern.

Der Kriegsrath schlägt die Ernennung oder Beförderung von fünf eidgenössischen Obersten vor. Zürich bemerkt, daß um die Zahl des reglementarischen Maximums voll zu machen, es nur der Ernennung von dreien bedürfe. Neuenburg beantragt nur die Ernennung von zweien, und findet noch, daß die Wahl von Oberstlieutenanten und Majoren ganz überflüssig sei, indem die auf dem Statut befindlichen Offiziere dieses Rangs die reglementarische Anzahl bereits übersteigen. Freiburg hingegen weist nach, wie bei der Verschmelzung beider Kontingente in eines auch die Zahl der eidgenössischen Stabsoffiziere nothwendig vermehrt werden müsse, indem sonst leicht bei einem größeren Truppenaufgebot schon, geschweige denn bei einem allgemeinen, Mangel daran entstehen dürfte. Dieser Mangel habe sich bereits schon bei den Kriegsrüstungen Frankreichs im vorigen Jahre gezeigt, so daß der Kriegsrath genötigt gewesen sei, bei den Ständen um tüchtige Offiziere hiefür Nachfrage zu halten. Der Antrag des Kriegsrathes wird von 12 Ständen genehmigt, und es werden erwählt:

#### Zu eidgenössischen Obersten:

Die Herren F. U. von Salis-Soglio von Chur.

„ „ Em. von Salis-Soglio von Chur.

„ „ Egloff von Tägerweilen, Kant. Thurgau.

„ „ van Blooten von Schaffhausen.

„ „ Frei von Brugg, Kant. Aargau.

#### Zu eidgenössischen Oberstlieutenants:

a) in den Oberstquartiermeisterstab:

Herr Baucher von Genf.

b) in den Artilleriestab:

Die Herren von Rougemont von Neuenburg.

„ „ Couvreux von Vieux, Kant. Waadt.

„ „ Denzler von Zürich.

Zu eidgenössischen Majoren:

a. in den Oberstquartiermeisterstab:

Herr Fraisse von Lausanne.

b. in den Artilleriestab:

Die Herren Suter von Zofingen, Kant. Aargau.

" " Stierlin von Schaffhausen.

" " Fischer von Reinach, Kant. Aargau.

Zweiundzwanzigste Sitzung, 12. August.

Die Herren Oberstleutnant Cusa von Bellenz, Major Rothplez von Narau und Major Dorrer von Baden erhalten die nachgesuchte Entlassung in der gewöhnlichen Form.

Dreiundzwanzigste Sitzung, 13. August.

Auf den Antrag des Kriegsrath's wird dem eidgenössischen Oberstleutnant, Herrn Appenthal von Freiburg, die nachgesuchte Entlassung in der üblichen Form ertheilt.

Der Kriegsrath trägt auf Ernennung oder Beförderung von weiteren 3 — 5 eidgenössischen Stabsmajoren an.

Vierundzwanzigste Sitzung, 16. August.

Die Vorstellung des in Narau versammelt gewesenen eidgenössischen Offiziersvereines wegen Errichtung einer Gewehrfabrik in der Schweiz wird verlesen, und einstimmig dem Kriegsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Die Rechnung über den Verkauf von Waffen und andern Gegenständen aus den eidgenössischen Niederlagen wird der Kommission für Prüfung der Rechnung über die Centralmilitärausgaben übermittelt.

Fünfundzwanzigste Sitzung, 23. August.

Das Entlassungsbegehr des eidgenössischen Herrn Oberstleutnants Hünerwadel von Lenzburg geht zur Berichterstattung an den Kriegsrath.

Auf den Antrag dieser Behörde wird dem eidgenössischen Oberfeldarzte, Herrn Dr. Flügel in Bern, der Rang eines eidgenössischen Obersten ertheilt.

Neber den dem Kriegsrath ertheilten Auftrag, ein Regulativ für die Vornahme der eidgenössischen Kontingents-Inspektionen vorzulegen, berichtet derselbe, daß es ihm unmöglich sei, dies zu thun, indem bald politische, bald Naturereignisse gar zu häufige Abweichungen davon unerlässlich machen.

Der Kriegsrath legt das ihm zur vervollständigung remittirte Reglement über die Dienstverhältnisse des Oberstartillerieinspektors mit den beschlossenen Ergänzungen und Zusätzen, für welche er sich bestimmend ausspricht, wieder vor. Dasselbe wird, auf diese Weise ergänzt, einhellig angenommen.

Der Kriegsrath legt den revidirten Besoldungstarif des Sanitätspersonals vor, der, so wie das ganze Reglement, von 21 Ständen genehmigt wird. St. Gallen nimmt beide ad referendum.

Der Kriegsrath berichtet über die Inspektion der Zürcherschen Artillerie und der Waffenvorräthe dafelbst. In Rücksicht auf die erstere wird diese Waffe sowohl in Beziehung auf ihre Haltung und Disziplin, als auch rücksichtlich der bewiesenen Fertigkeit, Tüchtigkeit und Geschicklichkeit im Manöviren und Schießen sehr belobt. Anlangend die Waffen- ic. Vorräthe werden einige, an sich unbedeutende Mängel bemerklich gemacht. Zürich erwiedert: daß die Artilleristen keine unmittelbare Vorübung vor der Inspektion gehabt, sondern erst am Tage vor derselben eingetrückt seien. Was die mangelnden Waffen- und Ausrüstungsgegenstände betreffe, so sei die Vorkehr getroffen, daß sämmtliches noch im Laufe dieses Fahrs beigeschafft werde.

Es wird nun zur Ernennung eines Oberstquartiermeisters und Oberstartillerieinspektors geschritten, und dabei

von dem Kriegsrathे der Antrag gestellt: damit nicht der Fall eintrete, daß diese zwei obersten Militärbeamten nebst dem Oberstkriegskommissär zugleich in Austritt fallen, so möchte für die erste Dienstperiode bestimmt werden, daß einer von ihnen nach zwei, der andere nach drei und der dritte nach vier Jahren austrete, was durch das Loos entschieden werden könnte. Von da an wäre die Austrittszeit je nach vier Jahren. Dieser Antrag wird von 15½ Ständen gutgeheissen; Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Baselland, Luzern und Bern stimmen nicht dafür.

Zum eidgenössischen Oberstquartiermeister wird mit 21 Stimmen ernannt:

Herr Oberst Dufour von Genf.

Zum eidgenössischen Oberstartillerieinspektor mit 20 Stimmen:

Herr Oberst Fötz von Morsee.

Das hierauf gezogene Loos über die Dienstdauer der erwähnten drei Beamten bestimmt für den diesmaligen Turnus eine Dauer

von vier Jahren für den Oberstartillerieinspektor,

„ drei „ „ Oberstkriegskommissär, und

„ zwei „ „ Oberstquartiermeister.

Der Kriegsrath erstattet einen ausführlichen Bericht über die besondern Maßregeln, welche zu Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität vorgekehrt wurden, als im Jahr 1840 Frankreich kriegerische Rüstungen machte, und der allgemeine europäische Frieden kompromittirt war. Von mehreren Ständen, wie z. B. Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg wird einerseits getadelt, daß den Ständen von dieser außerordentlichen Einberufung des Kriegsrathes keine Kenntniß gegeben worden sei, und anderseits, daß der Kriegsrath, ohne Zuthun der Tagsatzung,

Kredite von sehr bedeutenden Summen angewiesen habe. Der Bericht fällt in den Abschied.

Auf den Bericht des Kriegsrath's wird dem bisherigen eidgenössischen Oberstauditor, Herrn Dr. Keller in Zürich, die begehrte Entlassung in allen Ehren und unter hergebrachter Verdankung ertheilt.

Von der gleichen Stelle wird ein Projekt Reglements über Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres und über die Anschaffung und Einführung der Perkussionsgewehre vorgelegt und der Druck desselben angeordnet.

Der Kriegsrath erstattet Bericht über die noch auszuarbeitenden Reglemente für die verschiedenen Waffen und Verwaltungszweige, und schlägt als den kürzesten Modus hiefür vor, Kommissionen von Sachkundigen hiezu unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Kriegsrathes niederzusetzen, und begeht zugleich die erforderlichen Kredite. Das Wort Kredit wirkt stets wie ein elektrischer Schlag, aber nicht im Sinne von Vorwärts, sondern eher von Rückwärts, und veranlaßte auch diesmal eine längere Diskussion, welche endlich zu dem Beschlusse führte: daß man dem Kriegsrath überlasse, die beantragten Kommissionen niederzusetzen (18 St.), ihm aber empfehle, in den Schranken des Budgets sich zu bewegen (14 St.). Hiemit ist nun nicht viel geschehen, denn das Budget bestimmt zu diesem Zwecke nur 2000 Fr.

#### Sechszwanzigste Sitzung, 24. August.

Die Rechnungen über die Centralmilitärausgaben und die verkauften Waffen u. s. w. werden passirt, und das Budget für 1842 genehmigt.

#### Siebenundzwanzigste Sitzung, 26. August.

Die Rechnung über den Invalidenfond der ehemals in französischen Diensten gestandenen Schweizerregimenter wird

genehmigt. Aus derselben ergibt sich, daß dieser Fonds nur noch Fr. 2650, 59 beträgt, also keine Aussicht vorhanden ist, den Invaliden, die je länger je mehr der Unterstützung bedürfen, solche noch ferner verabreichen zu können. Daher trägt der Verwaltungsrath darauf an, die betreffenden Stände einzuladen, den fraglichen Fond durch freiwillige Beiträge zu speisen. Dieser Antrag erhält mit genauer Noth eine Mehrheit von 12½ St.

An Platz des auf sein Ansuchen von der Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes entlassenen Herrn Obersts Schumacher-Uttenberg wird ernannt: Herr Oberst Rüttimann von Luzern.

### Neunundzwanzigste Sitzung, 31. August.

An der Tagesordnung ist das Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres. Obgleich bei nahe alle Stände sich ohne Instruktion erklären, so fallen doch eine Menge Bemerkungen, hauptsächlich über die allzugefroßen Abweichungen von dem bisherigen Equipirungssystem. Besonders äußert sich Baselstadt missbilligend über die stete Abänderung der Seitengewehre der Offiziere, denen bald Degen, bald gerade, bald krumme Säbel vorgeschrieben werden, und auf seinen Antrag wird mit 12 Stimmen beschlossen: das Reglement dem Kriegsrath mit dem Auftrag zurückzuweisen, dasselbe dem bisherigen Systemen besser anzupassen, und es sofort den Ständen ad instruendum mitzutheilen.

Der Kriegsrath berichtet über die Maßregeln, welche er zu Einführung der Perkussionsgewehre getroffen. Es soll nämlich eine Werkstatt errichtet werden, worin die Büchsenfachmiede der verschiedenen Kantone die nöthigen Anleitungen zu Abänderung der Steinschlösser in Perkussions-schlösser erhalten; ein sachverständiger Offizier soll deshalb einige Fabriken bereisen; die Kantone sollen sich keine Ver-

fussionsgewehre anschaffen, ohne daß deren Modell vorher von dem Kriegsrathe gut geheißen worden; es soll eine Fabrik von Zündkapseln errichtet werden, aus welcher die Kantone sich ausschließlich zu versehen haben; es sollen die Stände eingeladen werden, dafür zu sorgen, daß sich in den Bataillonen nicht zweierlei Waffen vorfinden, und endlich soll Termin zu gänzlicher Einführung der Perkussionswaffen bis Ende Jahres 1844 festgesetzt werden. Für diese Einführung wird ein Kredit von Fr. 250,000, und für die Zündkapselfabrik von Fr. 8000 verlangt.

Zwei Steine des Anstoßes finden sich in diesen Anträgen, nämlich der Kredit von 250,000 Fr., der für sich auf einmal zu hoch gefunden wird, und dann das Monopol der Zündhütchen.

Nachdem beide sattsam debattirt waren, wird beschlossen:

- 1) dem Kriegsrathe alle dießfallsigen Verfügungen ganz anheim zu stellen (13 St.);
- 2) demselben fürs erste für den Zeitraum bis zu Ende des Jahres 1842 einen Kredit von Fr. 100,000 zu bewilligen, wie Zürich angetragen, (17 St. worunter 12 definitiv);
- 3) dem Kriegsrathe nach dem Antrage Neuenburgs größtmögliche Sparsamkeit zu empfehlen (15 St.);
- 4) denjenigen Kantonen, welche sich selbst Perkussionsgewehre anschaffen wollen, aufzutragen, das Modell davon dem Kriegsrathe zur Genehmigung vorzulegen (16 St.);
- 5) eine Werkstätte für Fabrikation von Zündhütchen zu gründen, dafür einen Kredit von Fr. 8000 zu bewilligen und die Stände zu veranlassen, sich ausschließlich aus derselben zu versehen (18 St.);
- 6) diese letztere Verpflichtung soll jedoch nicht für immer bindend, sondern später den Ständen überlassen sein,

- sich dann auch anderwärts mit guter Waare zu versehen (12 St.);
- 7) die Stände sollen die geeigneten Maßregeln treffen, daß sich in einem Bataillon nicht zweierlei Gewehre vorfinden (18 St.);
  - 8) zu gänzlicher Einführung der Perkussionsgewehre in dem Bundesheere wird Termin bis Ende des Jahres 1844 angesezt (16 St.)

Der Kriegsrath bittet um Ermächtigung, Vorschläge zu Abänderung des Reglements in Bezug auf das Stabspersonal einbringen zu dürfen. Auf den Antrag von Baselstadt beschließt die Tagsatzung mit  $13\frac{1}{2}$  St.: sie finde sich nicht im Falle, über diesen Antrag einen Beschlusß zu fassen.

Der Kriegsrath schlägt zu einem Oberstauditor mit Rang eines eidgenössischen Obersten vor: Herrn Fürsprech Blösch in Burgdorf, derzeit Landammann der Republik Bern. Derselbe wird einmuthig erwählt.

Zu Kriegskommissariatsbeamten zweiter Klasse mit Majorsrang werden befördert:

Die Herren Hauptleute Billier von Horw, Kt. Luzern.  
 " " " Bettin von Solothurn.  
 " " " Keiser-Frauenstein von Zug.

### Dreißigste Sitzung, 2. September.

Von dem Kriegsrathe wird darauf angetragen, für jetzt von der Wahl von Oberstlieutenants zu abstrahiren und bloß Majoren zu ernennen. Bern findet dies ziemlich sonderbar, und Aargau will Rückweisung an den Kriegsrath. Sie bleiben jedoch in der Minderheit, und es wird zur Wahl der Majore geschritten und ernannt:

Die Herren May von Bern.  
 " " Rotten von Wallis.  
 " " Leitenegger von Baselland.  
 " " Barmann von Wallis.  
 " " Beillard von Waadt.

Auf letztere zwei wurde hauptsächlich abgehoben, um Scharfschützenoffiziere in dem eidgenössischen Stabe zu haben.

### Drei und dreißigste Sitzung, 6. September.

Der Kriegsrath berichtet über die Hindernisse, welche sich dem Abschluß des Ankaufs der Thuner Allmend entgegengestellt haben, hofft aber noch sie beseitigen zu können.

Derselbe begeht für Umarbeitung oder Revision der Exerzierreglemente der Scharfschützen, der Artillerie und der Kavallerie einen Kredit von Fr. 6000. Da die meisten Stände sich für eine solche außerordentliche Kreditverwillingung nicht instruiert erklären, so fällt das Begehr in das unerschöpfliche Referendum.

Schließlich wird noch bemerkt, daß dem Herrn Oberst-Lieutenant Hünerwadel von Lenzburg die begehrte Entlassung in Rücksicht seiner langen Dienste mit dem Rang und Charakter eines eidgenössischen Obersten und den damit verbundenen Ehrenbezeugungen ertheilt wurde.

### Nachtrag zu den Verhandlungen der eidgenössischen Militärgesellschaft in Aarau.

Vorstellung des Offiziersvereins im Bezirke Lenzburg an die Aargauische Regierung zu Handen der hohen eidgenössischen Tagsatzung für Errichtung einer eidgenössischen Waffenfabrik.

*Tit.*

Wiewohl wir wissen, daß Jahr aus, Jahr ein, zahlreiche Petitionen aller Arten bei Ihnen, Tit., einlangen,